

Der Verein „Deutsche Umwelthilfe“, das Land Nordrhein-Westfalen und die Landeshauptstadt Düsseldorf schließen zur Beendigung der beim Oberverwaltungsgericht für das Land NRW anhängigen Verfahren (8 D 62/18.AK und 8 E 833/18) folgenden

## **V e r g l e i c h :**

### **Präambel:**

Der Verein „Deutsche Umwelthilfe“, das Land Nordrhein-Westfalen und die Landeshauptstadt Düsseldorf sind sich einig in dem Bemühen, die im Jahr 2020 erreichte Einhaltung des Immissionsgrenzwerts für NO<sub>2</sub> (40 µg/m<sup>3</sup> gemittelt auf das Jahr) auch weiterhin in der Landeshauptstadt Düsseldorf sicherzustellen. Dies soll vorrangig durch Maßnahmen zur nachhaltigen, umweltgerechten Veränderung der Verkehrssituation erreicht werden. Es sollen nicht nur kurzfristige, sondern auch mittel- und langfristige Maßnahmen ergriffen werden, um die NO<sub>2</sub>-Grenzwerteinhaltung sicherzustellen. Die Beteiligten erwarten von der Autoindustrie, dass sie ihrer Verantwortung gerecht wird und sobald wie möglich die Emissionen der Fahrzeuge reduziert, insbesondere auch durch Hardware-Nachrüstungen.

### **§ 1 Maßnahmenkonzept zur Sicherstellung der Einhaltung des Grenzwerts für NO<sub>2</sub>**

(1) Zum Zwecke der Sicherstellung der Einhaltung des Grenzwertes für NO<sub>2</sub> (§ 3 Abs. 2 der 39. BImSchV) im Stadtgebiet Düsseldorf werden die im Maßnahmenpaket aufgeführten Maßnahmen umgesetzt, auch soweit und solange sie nicht in den für Düsseldorf geltenden Luftreinhalteplan aufgenommen worden sind (planunabhängige Maßnahmen). Das Maßnahmenpaket (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

(2) Die Landeshauptstadt Düsseldorf und das Land Nordrhein-Westfalen verpflichten sich, mit der Umsetzung der im Maßnahmenpaket genannten Maßnahmen fortzufahren bzw. unverzüglich zu beginnen und dabei den im Maßnahmenpaket für die jeweiligen Maßnahmen enthaltenen Zeitplan zu beachten.

## **§ 2 Fortschreibung des für Düsseldorf geltenden Luftreinhalteplans**

Die im Maßnahmenpaket enthaltenen (planunabhängigen) Maßnahmen werden bei der anstehenden Fortschreibung des für Düsseldorf geltenden Luftreinhalteplans in den Luftreinhalteplan aufgenommen. Die Fortschreibung des für Düsseldorf geltenden Luftreinhalteplans ist unter Beachtung der in der landesweiten Luftreinhalteplanung bestehenden Prioritäten schnellstmöglich abzuschließen.

## **§ 3 Wirkungskontrolle**

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen und die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichten sich, fortlaufend die Wirkung der planunabhängigen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 (Maßnahmenpaket) und der im Luftreinhalteplan festzusetzenden Maßnahmen durch Messungen der NO<sub>2</sub>-Konzentration an den in der Anlage 2 genannten Messstellen zu erfassen. Das Land Nordrhein-Westfalen und die Landeshauptstadt Düsseldorf werden die Ergebnisse ihrer jeweiligen Messstellen monatlich dokumentieren und dem Verein „Deutsche Umwelthilfe“ jeweils unverzüglich übermitteln.

(2) Sollten dem Verein „Deutsche Umwelthilfe“ Erkenntnisse darüber vorliegen, dass es an anderen Stellen im Stadtgebiet Düsseldorf Grenzwertüberschreitungen geben könnte, wird er das Land Nordrhein-Westfalen darüber unverzüglich informieren. Das Land Nordrhein-Westfalen wird dies kurzfristig prüfen und entsprechend den Vorgaben der 39. BImSchV weitere Messungen veranlassen, sofern durch eine mindestens halbjährige Messung des Vereins „Deutsche Umwelthilfe“ belastbare Erkenntnisse für eine Grenzwertüberschreitung vorliegen.

(3) Unabhängig von § 3 Abs. 2 wird das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Kriterien der 39. BImSchV spätestens ab 1. September 2021 Messungen der NO<sub>2</sub>-Konzentration an folgenden Straßen über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten durchführen:

- Uerdinger Straße
- Herzogstraße
- Südring

Die Messungen werden fortgesetzt, sofern sich eine Grenzwertüberschreitung für Stickstoffdioxid innerhalb des Messzeitraums (gleitender Jahresmittelwert) ergeben hat.

(4) Das Land Nordrhein-Westfalen und die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichten sich, bis zum 1. März eines jeden Jahres den Jahresmittelwert des vorangegangenen Jahres für alle vom Land Nordrhein-Westfalen und der Landeshauptstadt Düsseldorf in Düsseldorf betriebenen Messstellen festzustellen und dem Verein „Deutsche Umwelthilfe“ jeweils unverzüglich zu übermitteln.

#### **§ 4 Auffanglösung**

Das Land Nordrhein-Westfalen ist sich sicher, dass der Grenzwert für NO<sub>2</sub> an allen Messstellen auch in den Jahren 2021 und 2022 eingehalten wird. Wird nach der Feststellung eines Jahresmittelwertes der Grenzwert für NO<sub>2</sub> wider Erwarten an einzelnen Messstellen überschritten, werden sich der Verein „Deutsche Umwelthilfe“ und das Land Nordrhein-Westfalen kurzfristig zusammensetzen, um eine Lösung zur schnellstmöglichen Einhaltung des Grenzwertes zu finden. Sollten sich die beiden Beteiligten nicht auf kurzfristig wirksame Maßnahmen verständigen können, soll eine noch zu benennende „Schiedsstelle“ eine Empfehlung für eine Lösung aussprechen, an die beide Beteiligte gebunden sind, vorbehaltlich der Notwendigkeit einer Öffentlichkeitsbeteiligung. Der Verein „Deutsche Umwelthilfe“ und das Land Nordrhein-Westfalen werden sich auf eine oder wahlweise drei Personen verständigen, die die „Schiedsstelle“ bilden.

#### **§ 5 Beendigung der verwaltungsgerichtlichen Verfahren**

Der Verein „Deutsche Umwelthilfe“ und das Land Nordrhein-Westfalen verpflichten sich,

- das beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen anhängige Klageverfahren (Az. 8 D 62/18.AK) sowie
- das beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen anhängige Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 6. September 2018 (Az. 8 E 833/18)

durch übereinstimmende Erledigungserklärungen zu beenden. Die Abgabe der jeweiligen Erledigungserklärung hat innerhalb einer Woche nach Wirksamwerden dieses Vergleichs (§ 7) zu erfolgen.

#### **§ 6 Schlussvorschriften**

(1) Die Aufnahme der vorgenannten Maßnahmen in den fortzuschreibenden Luftreinhalteplan steht unter dem Vorbehalt anderweitiger Erkenntnisse, die durch die Öffentlichkeitsbeteiligung gewonnen werden können.

(2) Die Kosten der Rechtsstreite einschließlich der Kosten für die Beauftragung des Moderators trägt das Land Nordrhein-Westfalen, mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen, die diese jeweils selbst

trägt. Im Zusammenhang mit den Erledigungserklärungen wird das Land Nordrhein-Westfalen jeweils eine Kostenübernahmeerklärung abgeben.

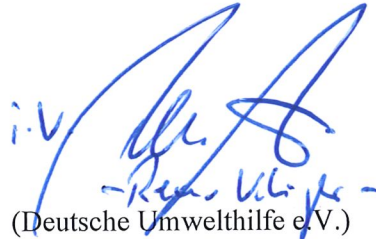
**§ 7 Wirksamwerden**

Der Vergleich wird wirksam mit Unterzeichnung durch den Verein „Deutsche Umwelthilfe“, das Land Nordrhein-Westfalen und die Landeshauptstadt Düsseldorf.

Düsseldorf, den \_\_\_\_\_

Berlin, den 10.6.2021

Düsseldorf, den \_\_\_\_\_

i.V.  
  
-René Klöpfer-

(Land Nordrhein-Westfalen)

(Deutsche Umwelthilfe e.V.)

(Landeshauptstadt Düsseldorf)